S 21 AS 1124/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Darmstadt
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 21 AS 1124/19
Datum	13.07.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 AS 376/22
Datum	25.10.2023

3. Instanz

Datum	-

1.Â Â Â Die Klage wird abgewiesen.Â

2.Â Â Â Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.Â

3.Â Â Â Die Berufung wird zugelassen.Â

T a t b e s t a n dÂ

Die Beteiligten streiten um die Minderung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts um jeweils 10% des Regelbedarfs wegen zweier MeldeversÃ¤umnisse des KlÃ¤gers.Â

Der im Jahr 1986 geborene KlÃ¤ger stand â□□ nach vorherigem Bezug von Arbeitslosengeld I â□□ seit 09/2015 im Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch â□□ Zweites Buch â□□ (SGB II) bei der Beklagten.Â
Â
Am 18.09.2015 fand sein sog. ErstgesprÃ¤ch bei der Beklagten hinsichtlich seiner Eingliederung in den Arbeitsmarkt statt. Am 06.10.2015 sollte ein weiterer Termin

stattfinden, bei dem eine Eingliederungsvereinbarung unterzeichnet werden sollte.Â
Hierzu erschien der KlÃ¤ger nicht.Â
Â
Er wurde daraufhin per Schreiben v. 08.10.2015 fÃ¶rmlich zu einem â□□Beratungs- und VermittlungsgesprÃ¤châ□□ am 19.10. eingeladen. Diesem war eine Rechtsfolgenbelehrung angefÃ¼gt, in der es u.a. hieÃ□, die Absenkung der Leistungen beginne mit dem Monat nach â□□Zustellungâ□□ des Sanktionsbescheides.Â
Auch am 19.10. erschein der KlÃ¤ger jedoch nicht bei der Beklagten.Â
Â
Auch auf die gleichlautende Folgeeinladung mit Schreiben v. 20.10.2015 zu einem Termin am 05.11. erschien er nicht.Â
Â
Nach entsprechender AnhÃ¶rung des KlÃ¤gers, auf welche dieser sich nicht Ã¤uÃ□erte, erlieÃ□ die Beklagte daraufhin am 17.02.2016 zwei Bescheide, mit denen sie die Leistungen des KlÃ¤gers im Zeitraum 03-05/16 jeweils um 10% des Regelbedarfs minderte. Dies begrÃ¼ndete sie damit, der KlÃ¤ger sei zu den Terminen am 19.10. und 05.11.2015 nicht erschienen, ohne hierfÃ¼r einen wichtigen Grund angegeben und nachgewiesen zu haben. Â
Â
Durch weiteren Bescheid selben Datums gewÃ¤hrte die Beklagte dem KlÃ¤ger Leistungen fÃ¼r den Monat 03/2016, wobei sie die beiden festgestellten Minderungen berÃ¼cksichtigte.Â
Â
Gegen alle drei Bescheide legte der KlÃ¤ger mit Schreiben v. 24.02.2016 Widerspruch ein. Er begrÃ¼ndete dies damit, es sei fÃ¼r ihn nicht nachvollziehbar, weshalb sein Erscheinen zu den Terminen erforderlich gewesen sein solle. Er habe bereits am 18.09. an einem BeratungsgesprÃ¤ch teilgenommen, anlÃ¤sslich dessen verschiedene Absprachen getroffen worden seien.Â
Â
Die Beklagte holte daraufhin intern eine Stellungnahme des zustÃ¤ndigen persÃ¶nlichen Ansprechpartners Herrn C. v. 16.03.2016 ein. Dieser gab an. es habe am 18.09. lediglich ein ErstgesprÃ¤ch stattgefunden. In den FolgegesprÃ¤chen hÃ¤tten weitere MaÃ□nahmen erÃ¶rtert werden sollen wie Wohnraumhilfe, Schuldnerberatung, Ermittlung des Qualifizierungsbedarfs, Erstellung von Bewerbungsunterlagen, Vermittlung auf eine Arbeitsstelle in Verkauf/Einzelhandel etc. Hierzu sei eine Kontaktdichte von mindestens einmal monatlich nÃ¶tig gewesen.Â
Â
Durch drei Bescheide v. 22.03.2016 wurden die WidersprÃ¼che jeweils zurÃ¼ckgewiesen und dies im Kern mit den AusfÃ¼hrungen des persÃ¶nlichen Ansprechpartners begrÃ¼ndet.Â
Â
Der KlÃ¤ger hat am 25.04.2016 Klage beim Sozialgericht Darmstadt erhoben.Â
Â
Er trÃ¤gt vor, die vom persÃ¶nlichen Ansprechpartner angegebenen geplanten GesprÃ¤chsinhalte seien nicht sinnvoll gewesen. FÃ¼r eine Vermittlung in den

Einzelhandel sei die Ãbersendung entsprechender Stellenangebote durch die Beklagte an ihn ausreichend gewesen. Der Arbeitsvermittler selbst habe seine ArbeitsmarktnÃ¤he festgestellt. Eine beabsichtigte Eingliederungsvereinbarung habe auch auf postalischem Weg abgeschlossen werden kÃ¶nnen. Zudem genÃ¼ge die Rechtsfolgenbelehrung in den Einladungsschreiben den Anforderungen der Rechtsprechung nicht. Hierin heiÃe es, der Sanktionszeitraum beginne mit dem Kalendermonat â nach Zustellungâ des Sanktionsbescheides. Hier aber sei eben keine Zustellung, sondern nur eine formlose Bekanntgabe des Bescheides erfolgt. Er berufe sich insoweit auf das Urteil des Hessischen LSG v. 26.08.2013 â L 9 AS 614/13 B ER -. Auch sei es unzulÃ¤ssig, dass in dem Bescheid die Darlegung eines wichtigen Grundes innerhalb von einer Woche verlangt werde.Â

Er beantragt,Â
die Sanktionsbescheide vom 17.02.2016 in Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 22.03.2016 (W XXX1 und W XXX2) aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm unter Ãnderung des Bescheides vom 17.02.2016 Leistungen in gesetzlicher HÃ¶he zu gewÃ¤hren.Â
Â
Die Beklagte beantragt,Â
die Klage abzuweisen.Â
Â
Sie beruft sich auf die in den Bescheiden gegebene BegrÃ¼ndung.Â
Â
Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichts- und die Leistungsakte ergÃ¤nzend verwiesen.Â
Â

EÂ n t s c h e i d u n g s g r Ã¼ n d eÂ

Die zulÃ¤ssige Klage ist unbegrÃ¼ndet.Â

Die Bescheide v. 17.02.2016 in Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 22.03.2016 sind rechtmÃ¤Ãig und verletzen den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten. Die Minderungen der Leistungen fÃ¼r den Zeitraum 03-05/16 wurden zu Recht festgestellt. Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf GewÃ¤hrung von Leistungen ohne BerÃ¼cksichtigung der Minderungen.Â

Kommen Leistungsberechtigte trotz schriftlicher Belehrung Ã¼ber die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis einer Aufforderung des zustÃ¤ndigen TrÃ¤gers, sich bei ihm zu melden oder bei einem Ã¤rztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, nicht nach, mindert sich nach Â§ 32 Abs. 1 S. 1 SGB II das Arbeitslosengeld II oder das Sozialgeld jeweils um 10 Prozent des fÃ¼r sie nach Â§ 20 maÃgebenden Regelbedarfs. Dies gilt nicht, wenn Leistungsberechtigte einen wichtigen Grund fÃ¼r ihr Verhalten darlegen und nachweisen (Satz 2).Â

Vorliegend erschien der KlÃ¤ger zu den Meldeterminen bei der Beklagten am 19.10. und 05.11.2015 nicht, obwohl er hierzu jeweils ordnungsgemÃ¤Ã schriftlich eingeladen worden war. Â

Die in den Einladungsschreiben angegebenen Meldezwecke genÃ¼gten insbesondere den Anforderungen, die die hÃ¶chstrichterliche Rechtsprechung an deren Konkretisierung stellt.Â

Dass eine rechtmÃ¤Ãïge Meldeaufforderung einen Meldezweck voraussetzt, folgt aus Â§ 59 SGB II, der u.a. die Vorschrift Ã¼ber die allgemeine Meldepflicht in Â§ 309 SGB III fÃ¼r entsprechend anwendbar erklÃ¤rt. Nach dessen Absatz 2 kann die Aufforderung zur Meldung â€zum Zwecke der 1. Berufsberatung, 2. Vermittlung in Ausbildung oder Arbeit, 3. Vorbereitung aktiver ArbeitsfÃ¶rderungsleistungen, 4. Vorbereitung von Entscheidungen im Leistungsverfahren und 5. PrÃ¼fung des Vorliegens der Voraussetzungen fÃ¼r den Leistungsanspruch erfolgenâ€. Diese AufzÃ¤hlung der Meldezwecke ist abschlieÃïend und orientiert sich an den Leistungen der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit zur aktiven ArbeitsfÃ¶rderung in Â§Â§ 29 ff SGB III. Mit jedem der Zwecke verbinden sich zahlreiche BeratungsgegenstÃ¤nde. Wie konkret der Meldezweck benannt werden muss, kann nicht fÃ¼r alle EinzelfÃ¤lle generell festgelegt werden, weil dafÃ¼r die jeweilige Beratungssituation maÃïgebend ist; eine stichwortartige Konkretisierung ist aber im Regelfall ausreichend. Dementsprechend ist die Angabe â€GesprÃ¤ch Ã¼ber das Bewerberangebot/die berufliche Situationâ€ eine grundsÃ¤tzlich zulÃ¤ssige und ausreichende Konkretisierung des Meldezwecks (BSG, Urteil vom 9.11.2010 â€ B 4 AS 27/10 R â€ SozR 4-4200 Â§ 31 Nr 6 Rn. 25).Â

Die vorliegend gewÃ¤hlte Konkretisierung des Meldezwecks mit â€Beratungs- und VermittlungsgesprÃ¤châ€ muss vor dem Hintergrund dieser BSG-Entscheidung aus Sicht der Kammer ebenfalls genÃ¼gen. Es ist nicht erkennbar, dass die dort gewÃ¤hlte Bezeichnung des Meldezweckes konkreter gewesen wÃ¤re. Im vorliegenden Einzelfall kommt hinzu, dass der KlÃ¤ger erst unmittelbar zuvor dem ZustÃ¤ndigkeitsbereich der Beklagten zugewachsen war und es dementsprechend eine Vielzahl mÃ¶glicher BeratungsgegenstÃ¤nde gab, wie auch aus der spÃ¤teren AufzÃ¤hlung des persÃ¶nlichen Ansprechpartners folgte. All diese potentiellen Themen bereits im Einladungsschreiben angeben zu mÃ¼ssen, stellte eine offensichtliche Ãïberforderung der LeistungstrÃ¤ger dar. Auch ist davon auszugehen, dass dem KlÃ¤ger die beabsichtigten GesprÃ¤chsthemen in groben ZÃ¼gen aus dem vorangegangenen ErstgesprÃ¤ch bereits bekannt waren oder ihm sich bei gewissenhafter Ãïberlegung zumindest hÃ¤tten aufdrÃ¤ngen mÃ¼ssen.Â

Auch ist die Beratung und Vermittlung hinsichtlich der Eingliederung in Arbeit ein gesetzlich zugelassener Meldezweck.Â

Das Gericht kann hier auch bei der Entscheidung Ã¼ber die Meldeaufforderungen keine Ermessensfehler der Beklagten erkennen.Â

Soweit ein LeistungstrÃ¤ger ermÃ¤chtigt ist, nach seinem Ermessen zu handeln, ist sein Handeln nur rechtswidrig, wenn die gesetzlichen Grundlagen dieses Ermessens Ã¼berschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck des Ermessens nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist (Â§ 54 Abs. 2 Satz 2 SGG sowie Â§ 39 Abs. 1 Satz 1 SGB I zu Ermessensleistungen). Umgekehrt hat der Versicherte Anspruch auf eine pflichtgemÃ¤Ãïe AusÃ¼bung des Ermessens (Â§ 39 Abs. 1 Satz 2

SGB I), nicht hingegen einen Rechtsanspruch auf einen bestimmten Betrag z.B. bei einem Leistungsbegehren, sofern nicht eine Ermessensreduzierung auf Null eingetreten ist. Abgesehen von einer solchen Ermessensreduzierung auf Null hat der Gesetzgeber dem LeistungstrÃ¤ger mit der EinrÃ¤umung von Ermessen eine Auswahlbefugnis hinsichtlich mehrerer gleichermaÃen rechtmÃ¤Ãiger EntscheidungsmÃ¶glichkeiten auf der Rechtsfolgenseite erÃ¶ffnet. Zur Sicherung der Funktionentrennung (Art 20 Abs. 2 Satz 2 GG) und der Entscheidungsfreiheit des LeistungstrÃ¤gers Ã¼ber die ZweckmÃ¤Ãigkeit seines Handelns ist die ÃberprÃ¼fung seiner Ermessensentscheidung durch die Gerichte auf die RechtmÃ¤ÃigkeitsprÃ¼fung begrenzt (âRechtmÃ¤Ãigkeits-, aber keine ZweckmÃ¤Ãigkeitskontrolleâ). Das Gericht hat nur zu prÃ¼fen, ob der TrÃ¤ger sein Ermessen Ã¼berhaupt ausgeÃ¼bt, er die gesetzlichen Grenzen des Ermessens Ã¼berschritten oder er von dem Ermessen in einer dem Zweck der ErmÃ¤chtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat (Â§ 54 Abs. 2 Satz 2 SGG; BSG, Urteil vom 29. April 2015 â B 14 AS 19/14 R â, BSGE 119, 17-33, SozR 4-4200 Â§ 31a Nr 1, SozR 4-1100 Art 1 Nr 15, SozR 4-4200 Â§ 32 Nr 1, Rn. 35).Â

Die Voraussetzungen fÃ¼r eine Ermessensunterschreitung oder einen Ermessensmangel, bei denen zwar ErmessenserwÃ¤gungen angestellt werden, diese indes unzureichend sind, weil sie z.B. nur aus formelhaften Wendungen bestehen oder relevante Ermessensgesichtspunkte nicht berÃ¼cksichtigt werden, oder fÃ¼r einen Ermessensfehlgebrauch oder Ermessensmissbrauch, bei denen sachfremde ErwÃ¤gungen angestellt werden, sind fÃ¼r die hier gegenstÃ¤ndlichen Meldeaufforderungen ebenfalls nicht erfÃ¼llt. Denn ein GesprÃ¤ch zwischen dem KlÃ¤ger und der Beklagten Ã¼ber seine Eingliederung in Arbeit war angesichts seiner Arbeitslosigkeit praktisch geboten. Zudem waren nach den unwidersprochen gebliebenen Angaben des persÃ¶nlichen Ansprechpartners vermittlungsrelevante Themen wie Wohnraumhilfe, Schuldnerberatung, Ermittlung eines Qualifizierungsbedarfs, die Erstellung von Bewerbungsunterlagen und die Vermittlung auf eine Stelle im Verkauf/Einzelhandel zu besprechen. Insbesondere zu Beginn des Leistungsbezugs erscheint eine stÃ¤ndige Beratung regelmÃ¤Ãig nÃ¶tig, um die schnelle Wiedereingliederung zu erreichen. Zudem hatte gerade im Falle des KlÃ¤gers die Bundesagentur fÃ¼r Arbeit schon lÃ¤nger erfolglos eine Vermittlung versucht. Vor diesem Hintergrund erschien es wenig zweckmÃ¤Ãig, die weitere Arbeitsuche allein der Eigeninitiative des KlÃ¤ger zu Ã¼berlassen. Vielmehr drÃ¤ngte es sich auf, etwaige Vermittlungshemmnisse weiter aufzuklÃ¤ren und ihn in jeglicher Hinsicht bei der Arbeitssuche zu unterstÃ¼tzen. Zudem stellte sich im Falle des KlÃ¤gers als weiteres Problem der damals drohende Wohnungsverlust. Dass der Beklagte sich von sachfremden ErwÃ¤gungen hÃ¤tte leiten lassen, ist schlieÃlich ebensowenig festzustellen. Insbesondere erscheint es unbedenklich, wenn die Beklagte neben den o.g. GegenstÃ¤nden zusÃ¤tzlich auch den Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung im Termin anstrebte.Â

Die Einladungsschreiben waren weiter auch mit einer ordnungsgemÃ¤Ãen Rechtsfolgenbelehrung versehen.Â

FÃ¼r die Rechtsfolgenbelehrung ist inhaltlich vonnÃ¶ten, dass sie konkret, verstÃ¤ndlich, richtig und vollstÃ¤ndig sein muss. Nur eine derartige Belehrung

vermag dem Zweck der Rechtsfolgenbelehrung â□□ nÃ¤mlich der Warn- und Steuerungsfunktion â□□ zu genÃ¼gen. Zu betonen ist vor diesem Hintergrund insbesondere, dass eine konkrete Umsetzung auf den jeweiligen Einzelfall erforderlich ist und es mithin nicht genÃ¼gt, dem erwerbsfÃ¤higen HilfebedÃ¼rftigen ein Merkblatt an die Hand zu geben, aus dem er die fÃ¼r seinen Fall maÃ□gebenden Voraussetzungen und Rechtsfolgen selbstÃ¤ndig ermitteln muss (BSG, Urteil vom 16. Dezember 2008 â□□ B 4 AS 60/07 R â□□, BSGE 102, 201 -211, SozR 4-4200 Â§ 16 Nr 4, SozR 4-4200 Â§ 31 Nr 1, Rn. 36).Â
Die vorliegend von der Beklagten verwendeten Rechtsfolgenbelehrungen entsprechen diesen Anforderungen. Sie sind insbesondere hinreichend konkret im letztgenannten Sinne. Auch sind sie nach Auffassung der Kammer â□□richtigâ□□ im o.g. Sinne. Dieses Erfordernis kann nicht zum Inhalt haben, dass bereits jeder kleine formale Fehler zur Unwirksamkeit der Belehrung fÃ¼hrt. MaÃ□stab muss insofern sein, ob die Warn- und Steuerungsfunktion der Belehrung durch den Fehler beeintrÃ¤chtigt wird. Dies trifft aber gerade auf den von der KlÃ¤gerseite geltend gemachten Fehler, dass nur eine Minderung der Leistungen beginnend mit dem Folgemonat der â□□Zustellungâ□□ des Sanktionsbescheides (statt richtig: des Zugangs) angedroht wurde, nicht zu. Denn auch durch die gewÃ¤hlte Formulierung wird dem Leistungsberechtigten klar vor Augen gefÃ¼hrt, dass bei einer Pflichtverletzung die genannte Sanktion ab dem Folgemonat nach deren Feststellung droht. Es ist daher nicht ersichtlich, dass die Warnfunktion der Belehrung dadurch beeintrÃ¤chtigt wird. Dies trifft ebenso auf die Steuerungsfunktion der Belehrung zu. Denn der Leistungsberechtigte weiÃ□ zum Zeitpunkt des Erhalts der Belehrung gerade noch nicht, ob ihm ein spÃ¤terer Sanktionsbescheid formlos Ã¼bersandt oder fÃ¶rmlich zugestellt werden wird. Daher ist dieser Formulierungsfehler nicht geeignet, sein Verhalten beeinflussen. Das Gericht kann sich aus diesen GrÃ¼nden der von der KlÃ¤gerseite zitierten Entscheidung des Hessischen LSG nicht anschlieÃ□en.Â

Der KlÃ¤ger hat auch keinen wichtigen Grund fÃ¼r sein Nichterscheinen vorgetragen. Insbesondere war es keine ausreichend erfolgversprechende Option, ihn mit seiner Arbeitssuche allein zu lassen (siehe dazu bereits oben).Â

Die nach Â§ 32 Abs. 2 i.V.m. Â§ 31 b SGB II vorgeschriebenen Rechtsfolgen hat die Beklagte schlieÃ□lich zutreffend festgestellt.Â

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG und ergibt sich aus dem Verfahrensausgang.Â

Das Gericht hat die Berufung zugelassen, weil das Urteil in einem entscheidungserheblichen Punkt (Anforderungen an die Rechtsfolgenbelehrung im Einladungsschreiben: Beginn des Minderungszeitraums ab dem Monat nach â□□Zustellungâ□□ des Sanktionsbescheides) von einer Entscheidung des Hessischen LSG (Urteil v. 26.08.2013 â□□ L 9 AS 614/13 B ER â□□ Â abweicht, Â§ 144 Abs. 2 Nr. 2 SGG.Â
Â

Erstellt am: 30.11.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024